

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Neustrukturierung der Wasserverbund Region Bern AG; Genehmigung des Kaufvertrags****1. Worum es geht**

Die Wasserversorgung in der Region Bern soll auf eine effizientere Grundlage gestellt werden. Mit diesem Ziel will sich der Wasserverbund Bern (WVRB AG) mit neun beteiligten Partner (Aktionären) auf Anfang 2007 neue Strukturen geben.

Mit der Neustrukturierung wird der Wasserverbund alle übergeordneten Anlagen des sog. Primärsystems erstellen, betreiben und unterhalten.

Zum Primärsystem gehören Wasserfassungen, Pumpwerke, Transportleitungen, Reservoirs und Fernsteuerungsanlagen. Bisher übernahmen die WVRB-Aktionäre die entsprechenden Aufgaben.

Die sog. Sekundärsysteme, nämlich die einzelnen Wasserverteilungen und Hydranten, bleiben im Eigentum der Aktionäre; sie sind gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten auch weiterhin für die Abgabe und Verrechnung des Wassers verantwortlich.

2. Die Wasserverbund Region Bern AG von 1974 – 2006

Die WVRB AG war 1974 von der Stadt Bern, weiteren elf Regionsgemeinden und einem Wasserversorgungsverband gegründet worden, um die Wasserversorgung in der Region Bern für die Zukunft sicherzustellen. Zweck der Gründung der WVRB AG war ursprünglich die Erstellung einer neuen Grundwasserfassung entlang der Aare in den Gemeinden Uetendorf und Uttigen unter der Bezeichnung „Aaretalwerk II“. Das Werk wurde indes erst 20 Jahre später mit wesentlich reduzierter Leistung Aare abwärts in der Belpau errichtet und am 1. Januar 1997 in Betrieb genommen.

Nach Inbetriebnahme des neuen Werks zeigte sich, dass der auf das Aaretalwerk II beschränkte Gesellschaftszweck keine optimale Bewirtschaftung der vorhandenen Wasserressourcen und Verteilanlagen erlaubte. Ferner wurde erkennbar, dass der Gründungsvertrag in Bezug auf die Kostenstruktur Mängel aufwies. Diese Nachteile wurden mit dem von den Berner Stimmberechtigten am 8. Juni 1997 genehmigten neuen Partnerschaftsmodell behoben.

In den vergangenen Jahren wurde nun festgestellt, dass auch das Partnerschaftsmodell von 1997 – bezogen auf aktuelle und künftige Herausforderungen – verschiedene Mängel aufweist: Mit der heutigen Struktur ist es wegen den mangelnden formalen Kompetenzen der Gesellschaft zum Beispiel nicht möglich, einen wesentlichen Gesellschaftszweck, nämlich die leistungsfähige doppelte Wassereinspeisung der Aktionäre, zu erfüllen. Überdies verfügt die heutige Organisationsstruktur nur über eingeschränkte Möglichkeiten der Koordination und Qualitätssicherung: Unnötige Parallelanlagen und Investitionen sind die Folge. Ferner machen komplizierte Eigentumsverhältnisse und ein

nicht auf zukünftige Entwicklungen ausgerichtetes Kostenverrechnungssystem die WVRB AG wenig attraktiv für weitere Partner.

Daher haben die an der WVRB AG beteiligten Aktionäre beschlossen, ihren hierfür zuständigen Organen eine Neustrukturierung der Gesellschaft zu beantragen.

In der Stadt Bern hat sich die Zuständigkeit für die WVRB AG mit der Ausgliederung der Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung in die selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt Energie Wasser Bern (ewb) per 1. Januar 2002 geändert: Die Aktien sind in den Besitz von ewb übergegangen. ewb kann demzufolge alle Rechte und Pflichten als Aktionärin wahrnehmen, vorbehaltlich allfälliger durch das Reglement Energie Wasser Bern (ewr; SSSB 741.1) vom 15. März 2001 auferlegter Einschränkungen.

Mit der Neustrukturierung werden Anlagen des Primärsystems mit einem Rest- bzw. Zeitwert von Fr. 46 023 000.00 von ewb an die WVRB AG übertragen. Der entsprechende Kaufvertrag bedarf gemäss Artikel 26 ewr der Genehmigung durch den Stadtrat. Zudem muss die Stadt Bern bei den zu übertragenden Grundstücken (mit dem Boden untrennbar verbundene Anlagen des Primärsystems) auf das ihr nach Artikel 2 Absatz 2 ewr zustehende Vorkaufsrecht verzichten.

3. Die wesentlichen Punkte der Neustrukturierung der WVRB AG

Kern der vorgesehenen Neustrukturierung der WVRB AG bilden die folgenden Massnahmen:

- Die Aktionäre übertragen der WVRB AG (nachfolgend Gesellschaft) die bisher in ihrem Eigentum stehenden Anlagen des Primärsystems (Quellen, Grundwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs und Transportleitungen sowie Steuerungs- und Fernwirkanlagen) mit einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt rund 381 Mio. Franken.
- Die Gesellschaft erstellt und unterhält sämtliche Neuanlagen des Primärsystems nach den Bedürfnissen der Aktionäre. Die Gesellschaft betreibt die Anlagen selbst oder überträgt den Betrieb durch besondere Vereinbarung einem oder mehreren Aktionären.
- Die Gesellschaft erwirbt die übernommenen Anlagen von den Aktionären zu einem nach einheitlichen (kalkulatorischen) Kriterien ermittelten Zeitwert (Restwert) von insgesamt rund 83 Mio. Franken. Die Aktionäre gewähren der Gesellschaft hierfür ein zinsloses Darlehen, das diese während 30 Jahren in gleich bleibenden jährlichen Raten tilgt.
- Die Aktionäre verpflichten sich, ihren für die Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlichen Wasserbedarf ausschliesslich von der Gesellschaft zu beziehen. Sie bezahlen dieser hierfür einen Leistungspreis zur Deckung der fixen Kosten (rund 90 Prozent der Gesamtkosten) und einen Arbeitspreis zur Deckung der variablen Kosten (rund 10 Prozent der Gesamtkosten).
- Die Aktionäre betreiben weiterhin das Sekundärsystem (Verteilungen und Hydranten) und bleiben den Endbezüglerinnen und -bezügern gegenüber verantwortlich für die Wasserabgabe und die Verrechnung.

Die technischen Analysen zeigen, dass sich mit der Neustrukturierung ein erhebliches Optimierungspotential ergibt. Demnach können 4 Reservoirs, 3 Grundwasserfassungen und 5 Quellwasserfassungen stillgelegt werden, was zudem 10 Pumpwerke überflüssig macht. Überdies kann auf einen Drittwasserbezug ganz verzichtet werden. Diese Optimierungen führen nach den heutigen Berechnungen zu einer Reduktion der jährlichen Kosten des Primärsystems im Perimeter der WVRB AG von rund 0,8 Mio. Franken.

Die erwähnten Optimierungen können ohne jegliche Einschränkung der Versorgungssicherheit realisiert werden. Im Perimeter der Gesellschaft bestehen heute Trinkwasserreserven von 21 % bezogen auf den Spitzenbedarf und 23 % bezogen auf die Versorgungssicherheit (mittlerer Tagesbedarf bei Ausfall der grössten Anlage). Bezogen auf das Planungsziel, d.h. in 20 bis 25 Jahren, betragen die Trinkwasserreserven noch 12 % für den Spitzenbedarf und 13 % für die Versorgungssicherheit.

4. Die Organisation der WVRB AG nach der Neustrukturierung

Die Neustrukturierung soll auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt hin treten die beiden bisherigen Aktionäre Wasserverbund Grauholz AG (WAGRA) sowie die Energie Belp aus der Gesellschaft aus und übertragen ihre Aktien ewb.

Das Aktienkapital (AK) der WVRB AG wird ab 1. Januar 2007 wie folgt verteilt sein:

- Einwohnergemeinden Bolligen (6,5750%),
- Bremgarten (3,2195 %),
- Frauenkappelen (0,7400 %),
- Ittigen (12,3280 %),
- Kirchlindach (2,1095 %),
- Ostermundigen (3,9460 %),
- Wohlen (4,9315 %)
- Zollikofen (4,7950 %)
- ewb (61,3555 %).

ewb kann ihren Anteil am AK von bisher 48,5165 % massgeblich erhöhen und wird neu die Aktienmehrheit halten. ewb hat aus regionalpolitischen Gründen zwar auf die Mehrheit in den Organen verzichtet, doch ist gemäss dem neuen Partnerschaftsvertrag bei Entscheiden von weit reichender Bedeutung die Zustimmung von ewb unabdingbar.

5. Die Vernehmlassung unter den Aktionären der WVRB AG

Ende 2004 bzw. anfangs 2005 führte die WVRB AG bei ihren Aktionären eine erste Vernehmlassung über die Konzeption und die Modellvarianten für die vorgesehene Neustrukturierung durch.

Als Modellvarianten standen das Unternehmermodell und das Betreibermodell zur Diskussion: Während beim Unternehmermodell die Anlagen der Gesellschaft an ewb übertragen worden wären, sah das Betreibermodell vor, die bisher im Eigentum der Aktionäre stehenden Objekte des Primärsystems ins Eigentum der Gesellschaft zu überführen.

Der Verwaltungsrat der WVRB AG entschied aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Aktionäre, ausschliesslich das Betreibermodell weiterzuverfolgen.

Von Mitte Januar bis Ende März 2006 führte die Gesellschaft unter ihren Aktionären eine erneute Vernehmlassung durch, diesmal über die auf der Basis des Betreibermodells erarbeiteten Strukturen. Die Aktionäre waren insbesondere aufgerufen, zu den Entwürfen des neuen Partnerschaftsvertrags und des Kaufvertrags (für die Übertragung der Anlagen des Primärsystems) Stellung zu nehmen. Alle Aktionäre – Gemeinden wie auch ewb – hiessen das Konzept für die Neustrukturierung der WVRB AG im Rahmen dieser Vernehmlassung gut. Die Exekutiven der Partnergemeinden erklärten sich in der Folge bereit, den hierfür zuständigen und finanzkompetenten Organen Antrag zu stellen und den Partnerschaftsvertrag, den Kaufvertrag sowie die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen der reglementarischen Grundlagen (z.B. Wasserversorgungsreglement) zur Genehmigung vorzulegen.

Der Verwaltungsrat ewb seinerseits genehmigte das Konzept und den Partnerschaftsvertrag am 24. März 2006 und beschloss, dem Gemeinderat zu beantragen, den Kaufvertrag dem hierfür zuständigen und finanzkompetenten Organ der Stadt Bern (Stadtrat) zur Genehmigung zu unterbreiten.

6. Die Neustrukturierung nach dem Betreibermodell

ewb hatte sich in ihrer Antwort zur ersten Vernehmlassung – nach Konsultation des Gemeinderats – zwar für das Unternehmermodell ausgesprochen, sich dem Betreibermodell unter bestimmten Voraussetzungen indessen nicht grundsätzlich verschlossen. Das Konzept der Neustrukturierung in der vorgesehenen Form erfüllt grundsätzlich alle vom Verwaltungsrat ewb seinerzeit formulierten Bedingungen:

- ewb erhält den Auftrag, mindestens die heute bereits im Eigentum der Gesellschaft stehenden Anlagen (insbesondere Aaretalwerk II) sowie die Anlagen, die ewb in die Gesellschaft einbringt, weiterhin zu betreiben.
- Mittelfristig strebt die Gesellschaft an, den Betrieb aller Anlagen des Primärsystems auf einen oder wenige Aktionäre zu konzentrieren. Im Vordergrund steht hierbei aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der auch von den anderen Aktionären anerkannten Fachkompetenz die Aktionärin ewb.
- Den Interessen von ewb wurde bei der kapitalmässigen und organisatorischen Ausgestaltung der WVRB AG angemessen Rechnung getragen (Mehrheitsbeteiligung am Aktienkapital, Vertretung in den Organen, Zustimmungserfordernis für strategische Entscheide).

7. Auswirkungen der Neustrukturierung auf ewb

Die Neustrukturierung wird formell in einem ersten Schritt mit der Genehmigung des Partnerschaftsvertrags und des Kaufvertrags durch die Aktionäre realisiert. In einem zweiten, unmittelbar daran anschliessenden Schritt wird die Gesellschaft selbst die organisatorischen Bestimmungen (Statuten, Organisationsreglement, Reglement über den

Betrieb und die Abgabe von Wasser sowie Finanzreglement) an die Neustrukturierung anpassen. Die Statuten wurden parallel zur Erarbeitung des neuen Partnerschaftsvertrags überarbeitet und liegen den Aktionären bereits im Entwurf vor.

Für ewb hat die vorgeschlagene Neustrukturierung der WVRB AG folgende Konsequenzen:

7.1 Organisationsrechtliche Konsequenzen

Die Wasserversorgung ist eine Gemeindeaufgabe (Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes; WVG; BSG 752.32). Die Stadt Bern hat diese Aufgabe im Rahmen des Leistungsauftrags (Art. 8ff. ewr) an ewb delegiert. Gemäss Artikel 12 ewr versorgt ewb die Stadt Bern nach den Vorgaben des kantonalen Rechts mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Mit der Neustrukturierung der WVRB AG und der damit verbundenen Übertragung der Anlagen des Primärsystems wird auch ein Teil der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung an die Gesellschaft übertragen. Die Übertragung einer kommunalen Aufgabe an Dritte bedarf nach Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) einer reglementarischen Grundlage. In Artikel 12 Absatz 2 ewr ist die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit dem „Wasserverbund“ im Rahmen des geltenden (an ewb delegierten) Leistungsauftrags bereits ausdrücklich enthalten und damit eine reglementarische Grundlage vorhanden. Eine Anpassung des ewr ist nicht erforderlich.

Die Neustrukturierung und das damit verbundene neue Partnerschaftskonzept (insbesondere Verschiebung der Zuständigkeiten für die Planung, die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen des Primärsystems) führen ebenfalls zu Anpassungsbedarf bei der geltenden Wasserverordnung (SSSB 752.31). Für den Erlass bzw. die Anpassung dieser Ausführungsbestimmungen zum Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 ist gemäss Artikel 17 Absatz 3 ewr der Verwaltungsrat ewb abschliessend zuständig. Im Verlaufe dieses Jahres werden im Übrigen alle Sparten-Verordnungen überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die durch die Neustrukturierung der WVRB AG notwendigen Änderungen der Wasserverordnung erfolgen im Zuge dieser Arbeiten. Da die Wasserverordnung jedoch primär das Verhältnis zwischen ewb und den Endbezügerinnen und -bezügern regelt, sind die notwendigen Anpassungen eher marginal.

7.2 Vermögensrechtliche Konsequenzen

Mit der Unterzeichnung bzw. dem grundbuchlichen Vollzug des Kaufvertrags überträgt ewb der WVRB AG sämtliche bisher in ihrem Eigentum stehende Anlagen des Primärsystems einschliesslich der damit verbundenen Rechte und Pflichten (Konzessionen und Verträge).

Übertragen werden:

- die Transportleitungen (z. B. Stadtleitungen I-III);
- die Fernsteuerungen;
- die Quelfassungen Südliche Quellen und Aeschau (einschliesslich der entsprechenden Konzessionen);

- die Pumpwerke Aaretalwerk I Kiesen, Schönau, Sandrain, Burgernziel, Steinhölzli, Rehhag und Säge;
- die Reservoire Gurten, Mannenberg, Könizberg und Matzenried;
- alle mit dem Eigentum an diesen Anlagen des Primärsystems verbundenen Rechte und Pflichten (insbesondere Konzessionen und Verträge).

Für den Fall der Stilllegung von Anlagen sieht der Kaufvertrag ein Vorkaufsrecht der seinerzeitigen Verkäuferschaft vor.

In der ersten Optimierungsphase sind keine Stilllegungen von heutigen ewb-Anlagen vorgesehen. Geplant sind vielmehr Sanierungen und Optimierungen einzelner Anlagen sowie ein teilweiser Ausbau der Stadtleitungen.

Für den Fall des Austritts aus der WVRB AG enthält der Kaufvertrag ein Rückkaufsrecht der Quellen und Grundwasserfassungen (einschliesslich der damit verbundenen Konzessionen).

7.3 Organisatorische Konsequenzen

Mit der Übertragung der Anlagen des Primärsystems wechselt auch die formelle Zuständigkeit und Verantwortung für die Planung, die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb dieser Anlagen von ewb zur WVRB AG.

Da ewb mit 61,3555 % über die Mehrheit am Aktienkapital verfügen wird, vertritt sie an der Generalversammlung auch die absolute Mehrheit der Aktiennennwerte. Ein weitergehendes Quorum (zusätzlich zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen) ist erforderlich für besonders weit reichende Entscheide der Gesellschaft (z. B. Änderung des Gesellschaftszwecks, a.o. Kapitalerhöhungen oder Auflösung der Gesellschaft). Insofern besteht eine Sperrminorität der anderen Aktionäre.

Ein anderes Zustimmungserfordernis wurde festgelegt für die Aufnahme neuer Aktionäre (und die Bestimmung der Beteiligungsquote) sowie für die Veräusserung von Aktien durch Aktionäre an andere Aktionäre. Hierfür bedarf es der Zustimmung durch zwei Drittel der Aktionäre, die zusammen über mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals verfügen.

Im Verwaltungsrat der WVRB AG ist ewb mit zwei Personen und alle anderen Aktionäre sind mit einer Person vertreten. Der Verwaltungsrat wird durch eine zusätzliche, nicht interessengebundene Persönlichkeit präsiert. Für besonders weit reichende Entscheide im Verwaltungsrat (strategische Ausrichtung der Gesellschaft) ist die Mehrheit der Stimmen, welche zugleich die Mehrheit der Aktiennennwerte vertreten, notwendig. Dieses qualifizierte Zustimmungserfordernis, das vor allem für ewb von Bedeutung ist, gilt für folgende Entscheide:

- Strategie der Gesellschaft,
- Investitionsplanung und für deren Umsetzung benötigte Mittel,
- jährliches Budget,
- Organisationsreglement (mit Festlegung der Finanzkompetenzen),
- Reglement über den Betrieb und die Abgabe von Wasser,
- Reglement über die Finanzierung der Gesellschaft,

- Grundsätze für die Ausgestaltung der Betriebsführungsverträge.

Der Verwaltungsausschuss der WVRB AG besteht aus fünf Personen, nämlich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats, zwei durch ewb vorgeschlagenen sowie zwei weiteren Personen. Er nimmt vorwiegend operative Zuständigkeiten wahr. Abschliessend beschliesst er über

- die Verwendung der durch den VR bewilligten Mittel,
- Nachkredite zu beschlossenen Ausgaben (bis 10 Prozent der ursprünglich beschlossenen Ausgabe),
- den Abschluss von Betriebsführungsverträgen und
- den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit Dritten, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sind.

Mit der Übernahme aller bisher im Eigentum der Aktionäre stehenden Anlagen des Primärsystems erhöht sich auch die Verantwortung der Gesellschaft und ihrer Organe. Diesem Umstand wird insofern Rechnung getragen, als der Partnerschaftsvertrag die persönlichen Anforderungen an die Organe und an die Geschäftsstelle ausdrücklich festschreibt.

7.4 Betriebliche Konsequenzen

Die WVRB AG übernimmt mit den Anlagen des gesamten Primärsystems formell auch die generelle Verantwortung für deren Betrieb. Bereits heute ist die Gesellschaft für den Betrieb der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen des Primärsystems (Quellfassungen Aaretalwerk II Belpau und verschiedene Transportleitungen) verantwortlich, ohne indes selbst über das hierfür notwendige Personal zu verfügen. Daher hat sie die operative Betriebsverantwortung auf vertraglicher Basis gegen entsprechende Entschädigung an ewb delegiert.

Auch nach der Neustrukturierung wird die Gesellschaft lediglich für die administrative Geschäftsführung eigenes Personal beschäftigen. Sowohl die Statuten als auch der Partnerschaftsvertrag sehen deshalb vor, dass die operative Betriebsverantwortung weiterhin – auf vertraglicher Basis (Betriebsführungsvertrag) – an Aktionäre der Gesellschaft delegiert werden kann.

Im Rahmen der Vernehmlassung und des politischen Meinungsbildungsprozesses wurde allen Aktionären zugesichert, dass sie – soweit das Interesse besteht – auch nach der Neustrukturierung die bisher in ihrem Eigentum stehenden Anlagen auf der Basis eines entsprechenden Betriebsführungsvertrags weiterhin betreiben können. Statuten und Partnerschaftsvertrag sehen als Zielsetzung jedoch ausdrücklich vor, die operative Betriebsführung im Verlaufe der Zeit auf einen oder mehrere Aktionäre zu konzentrieren. Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten gehört ewb in jedem Fall zum Kreis der mit der Betriebsführung beauftragten Aktionäre.

7.5 *Finanzielle Konsequenzen*

ewb überträgt der WVRB AG Anlagen des Primärsystems mit einem Wiederbeschaffungswert von Fr. 309 895 000.00. Nach dem Zeitwertmodell beträgt der „Kaufpreis“ Fr. 46 023 000.00. Dieser Kaufpreis wird durch ein zinsloses Darlehen von ewb finanziert, das mit einem Verkäuferpfandrecht sichergestellt wird. Die Gesellschaft wird das Darlehen während 30 Jahren durch jährlich gleich bleibende Raten von je Fr. 1 534 100.00 tilgen. Ein allfälliger Buchgewinn unter Berücksichtigung der bisher auf den zu übertragenden Anlagen getätigten Abschreibungen kann leider nicht realisiert und zur Entlastung der Rechnung der Wasserversorgung herangezogen werden: Gemäss den finanztechnischen Vorgaben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (Handbuch Gemeindefinanzen) ist ein solcher Buchgewinn durch Bildung einer besonderen Spezialfinanzierung (Rückstellung) zu neutralisieren. Diese Spezialfinanzierung muss während der gesamten Dauer der Widmung des damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsvermögens aufrechterhalten werden.

Das Aktienkapital (20 Mio. Franken) bleibt im Rahmen der vorgeschlagenen Neustrukturierung unverändert. Es ist vorerst auch nicht beabsichtigt, Änderungen an der Dividendenpolitik vorzunehmen. In den letzten Jahren wurden stets 4 Prozent an die Aktionäre ausgeschüttet.

Die erste Phase der Optimierung beinhaltet die Stilllegung von Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert von 40 Mio. Franken.

Im Übrigen wurde ein neues Kostenteilungsmodell entwickelt, wonach entsprechend der tatsächlichen Kostenstruktur 90 % durch den Leistungspreis (zur Deckung der fixen Kosten; Spitzenbezug in m³ pro Tag) und 10 % der Kosten durch den Arbeitspreis (zur Deckung der variablen Kosten; pro bezogenem m³ Wasser) gedeckt werden. Heute erfolgt die Verrechnung auf der Basis ca. 85 % Leistungspreis und rund 15 % Arbeitspreis.

Eine auf solche Fragestellungen spezialisierte Beratungsfirma hat im Auftrag der WVRB AG eine Modellrechnung auf der Basis der Tages-Spitzenbezüge sowie des Jahres-Wasserverbrauchs der Aktionäre im Kalenderjahr 2004 erstellt. In dieser komplexen Modellrechnung werden die finanziellen Auswirkungen der Neustrukturierung für die einzelnen Aktionäre aufgezeigt. Für ewb ergibt diese Modellrechnung folgende Resultate:

- Die Gesamtkosten (Primär- und Sekundärsystem) pro Jahr erhöhen sich durch die Neustrukturierung um durchschnittlich 1,491 Mio. Franken, d.h. von bisher 40,197 Mio. Franken auf neu 41,688 Mio. Franken. Für Ostermundigen ist die Neustrukturierung praktisch kostenneutral, für alle anderen Aktionäre ergeben sich aus der Neustrukturierung Kostenreduktionen.
- Gemäss dem neuen Kostenverteiler trägt ewb 72,7 % der Kosten der Gesellschaft (nach bisherigem Modell gemäss Jahresrechnung 2005: 71,8 %).

Die höheren Kosten gemäss dieser Modellrechnung lassen sich insbesondere mit den folgenden Umständen begründen bzw. es drängen sich folgende Bemerkungen hierzu auf:

- Neu fällt für ewb auf der Ertragsseite die bisher durch die Gesellschaft geleistete Entschädigung weg für die Mitbenutzung von ewb-Anlagen des Primärsystems (Wasserzins, Stromkosten, Betriebskosten, Kapitalkosten). 2005 betrug diese Entschädigung 9,078 Mio. Franken (exkl. Anteil an Personalkosten und Infrastruktur ewb). Die Höhe dieser bisher an ewb ausgerichtete Abgeltung muss im Übrigen als grosszügig bezeichnet werden.
- Ferner fallen mit dem neuen System für die Kostenverteilung bei allen Aktionären die Gutschriften für die Eigenproduktion weg. 2005 betrug diese für ewb 2,38 Mio. Franken.
- Auf der anderen Seite gehen mit dem Eigentum an den Anlagen des Primärsystems auch alle damit verbundenen finanziellen Belastungen (Kapitalkosten und Einlagen in die Spezialfinanzierungen) an die Gesellschaft über.

Bezüglich der Finanzierung der Wasserversorgung ist vom gesetzlich verankerten Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit auszugehen: Gemäss Artikel 10 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG; BSG 752.32) muss die Wasserversorgung finanziell selbst tragend sein. Demzufolge müssen sich die mit der Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung verbundenen Aufwendungen und die Erlöse aus den entsprechenden Gebühren langfristig die Waage halten. Kurzfristige Schwankungen können über die sogenannte Spezialfinanzierung (Reserve) „Rechnungsausgleich“ ausgeglichen werden.

Die der Modellrechnung zu Grunde gelegte Finanzplanung geht von einem auf kalkulatorischer Basis errechneten Investitionsvolumen von über 100 Mio. Franken in den nächsten fünf Jahren aus. Diese Kalkulation stützt sich auf die tendenziell sehr konservativen Vorgaben des kantonalen Wasserwirtschaftsamts bezüglich der Nutzungsdauern für Anlagen des Primärsystems ab. Die Realisierung eines solchen Investitionsvolumens würde aufgrund der erforderlichen Fremdfinanzierung zu einem erheblichen Anstieg der Kapitalkosten auf Seiten der WVRB AG führen. Diese Mehrbelastung müsste wiederum auf die Aktionäre überwältigt werden, was im Ergebnis zu den erwähnten Mehrkosten bei ewb führte. Insofern kann in diesem Zusammenhang von einem eigentlichen „worst-case-Szenario“ gesprochen werden, das sowohl finanziell als auch personell kaum zu verkraften wäre. Wie die praktischen Erfahrungen bei ewb zeigen, können die Anlagen des Primärsystems in der Regel (teilweise wesentlich) über die vom Wasserwirtschaftsamt festgelegten Nutzungsdauern hinaus betrieben werden. Trägt man diesem Umstand Rechnung, erstreckt sich die am tatsächlichen Bedarf orientierte Investitionstätigkeit realistischere über einen längeren Zeitraum, was zu einer entsprechenden Abflachung der Kapitalkostenentwicklung und zu einer Stabilisierung der Kosten insgesamt führt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen (vgl. hierzu Ziffer 7.3) werden sich die Vertreterinnen und Vertreter von ewb in den Organen der Gesellschaft deshalb für eine Investitionsplanung einsetzen, die diesen Aspekten gebührend Rechnung trägt.

Die in den vergangenen Jahren für den Werterhalt der Anlagen des Primärsystems geäußnete Spezialfinanzierung (Rückstellung) Werterhalt verbleibt bei den Aktionären, während die Anlagen selbst an die WVRB AG übertragen werden. Die Einlagen in diese

Spezialfinanzierung sind demnach inskünftig durch die Gesellschaft zu leisten. Demgegenüber können die Aktionäre ihre bisher hierfür zurückgestellten Mittel nunmehr für den Werterhalt des Sekundärsystems einsetzen und ihre Wasserversorgungsrechnung im Umfang der vorhandenen zweckgebundenen Rückstellungen entlasten. ewb legte bis anhin jeweils 100 % des nach den Vorgaben des WVG und des Wasserwirtschaftsamts errechneten Werts in die Spezialfinanzierung Werterhalt ein. Seit einigen Jahren ist es zulässig, die jährlichen Einlagen auf bis zu 60 % dieses Werts zu senken.

Aufgrund des Kostenanteils wird ewb in besonderem Masse von den vorgesehenen Systemoptimierungen profitieren. Das insgesamt kostengünstigere Gesamtsystem der Wasserversorgung im Perimeter der Gesellschaft wird sich demzufolge mittel- bis langfristig zweifelsohne auch für die Stadtberner Wasserbezügerinnen und -bezüger finanziell positiv auswirken.

Im Verlaufe der Zeit wird ewb überdies die operative Betriebsführung für Anlagen des Primärsystems (gegen entsprechende Entschädigung durch die Gesellschaft) von anderen Aktionären übernehmen können.

Aufgrund all dieser Überlegungen kann nach heutiger Einschätzung – trotz dem Ergebnis der erwähnten Modellrechnung – eine kurzzeitige, durch die Neustrukturierung der WVRB AG ausgelöste Erhöhung des Wassertarifs (SSSB 752.312) voraussichtlich vermieden werden. Vorbehalten bleiben indessen Veränderungen gegenüber den heutigen Annahmen aufgrund äusserer Einflüsse: Der individuelle Anteil der auf die Aktionäre überwälzten Kosten der WVRB AG wird massgeblich durch die (wetterbedingten) Tages-Spitzenbezüge (Verteilschlüssel fixe Kosten) sowie vom Jahres-Wasserverbrauch (Verteilschlüssel variable Kosten) der einzelnen Aktionäre bestimmt.

8. Chancen und Risiken der Neustrukturierung

Anlass zur Neustrukturierung gaben vor allem die Analyse der Strukturen der WVRB AG sowie technische und betriebswirtschaftliche Überlegungen. Die mit der Sache befassten Fachleute begrüssen die Neustrukturierung in der vorgeschlagenen Form.

Unter Berücksichtigung des finanziellen Engagements von ewb (bzw. dem Kostenteiler) einerseits und der Tatsache, dass mit Ausnahme der Stadt Bern alle Aktionärgemeinden auf Wasserbezüge von der Gesellschaft angewiesen sind, wird die bevorzugte Stellung von ewb in der Gesellschaft von allen Aktionären als sachgerecht beurteilt und akzeptiert.

Im Weiteren werden die Dienstleistungen und das Fachwissen von ewb im Zusammenhang mit der operativen Betriebsführung für die bereits heute im Eigentum der Gesellschaft stehenden Anlagen geschätzt.

Für die nun anstehenden Entscheide sind bei den Aktionären politisch zusammengesetzte Gremien zuständig, (regional-)politische Überlegungen werden nunmehr in den Vordergrund rücken. Nachdem in der letzten Zeit die sachgerechte Kostenverteilung der Zentrumslasten zwischen den Städten und den Agglomerationsgemeinden immer wieder zu Diskussionen Anlass gab, wurde bei der Erarbeitung der Neustrukturierung der

WVRB AG grosser Wert auf eine ausgewogene Struktur gelegt (insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Organe). Wie die Aktionärsgemeinden der WVRB AG letztlich entscheiden werden, kann heute nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. Da der noch geltende Partnerschaftsvertrag das Einstimmigkeitsprinzip festschreibt, steht erst nach der Beschlussfassung der zuständigen Gremien des letzten Aktionärs fest, ob die Neustrukturierung zustande kommt.

9. Alternativen im Falle des Nichtzustandekommens der Neustrukturierung

Sollte die Neustrukturierung im Rahmen der vorgeschlagenen Lösung nicht zustande kommen, müsste ewb die Auflösung der Gesellschaft beantragen. Die WVRB AG ist in der heutigen Form, nach einhelliger Überzeugung aller Aktionäre, für die Aufnahme neuer Partner nicht attraktiv und somit auch nicht geeignet, die Optimierung der regionalen Wasserversorgung voranzutreiben. Sollte über die Auflösung keine Einigung erzielt werden können, wäre als letzte Möglichkeit der Austritt von ewb aus der Gesellschaft in Erwägung zu ziehen. Dieser Schritt würde in verschiedenen Kreisen und auf unterschiedlicher Ebene Anlass zu Diskussionen geben und müsste folglich sehr sorgfältig vorbereitet werden.

Ein Nichtzustandekommen der vorgeschlagenen Neustrukturierung würde auf lange Sicht das Ende einer Verbundlösung bedeuten. Als wohl einzige Alternative müsste dann wohl ein bilateraler Lösungsansatz geprüft werden: Gemeinden ohne eigene Wasserressourcen müssten das Wasser einkaufen, während beispielsweise ewb überschüssiges Wasser über Wasserlieferungsverträge an Gemeinden abgeben könnte. Um den Versorgungsauftrag für die Stadt Bern langfristig optimal erfüllen zu können (Planung, Koordination und Steuerung aus einer Hand; Vermeidung von Reibungsverlusten und Komplikationen aufgrund von „Parallelzuständigkeiten“), müsste ewb anstreben, die Anlagen der Gesellschaft (Aaretalwerk II in der Belpau und Transportleitungen) in ihr Eigentum zu übernehmen.

10. Fazit und weiteres Vorgehen

Eine Neustrukturierung ist unabdingbar, um den künftigen Anforderungen gewachsen zu sein und den Leistungsauftrag (sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser) auch langfristig erfüllen zu können. Die Neustrukturierung bringt aus versorgungstechnischer und wirtschaftlicher Sicht eine Festigung der Gesellschaft nach innen und die erwünschte Öffnung nach aussen (im Vordergrund stehen hier die Gemeinden Köniz und Muri). Die Wasserversorgung wird langfristig kostengünstiger und kann besser gesteuert und koordiniert werden. Versorgungssicherheit und Qualität sind auf einem hohen Niveau langfristig gewährleistet. Alternativen sind für ewb zwar möglich, aber zweifelsohne mit Mehraufwand und einem geringeren Optimierungspotential verbunden.

Die Aktionäre werden die durch die hierfür zuständigen und finanzkompetenten Organe (Parlamente, Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) zu fällenden Entscheide im Verlaufe dieses Jahres treffen. Stimmen alle Aktionäre der Neustrukturierung der WVRB AG zu, so wird die Gesellschaft ihrerseits anlässlich einer a.o. Generalver-

sammlung im Spätherbst 2006 die entsprechenden Beschlüsse fällen können. Nach Unterzeichnung des Kaufvertrags erfolgt der grundbuchliche Vollzug. Der geltende Zeitplan sieht vor, dass die Neustrukturierung auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten kann.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht über die Neustrukturierung der Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG).
2. Er genehmigt - gestützt auf Artikel 26 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 - den Kaufvertrag für die an die WVRB AG zu übertragenden Anlagen mit einem Kaufpreis (Zeitwertabgeltung) von Fr. 46 023 000.00.
3. Er verzichtet namens der Stadt Bern auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechts nach Artikel 2 Absatz 2 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 für die an die WVRB AG zu übertragenden und im Kaufvertrag erwähnten Grundstücke.

Bern, 12. Juli 2006

Der Gemeinderat

Beilage

Kaufvertrag inkl. Beilage 1 (Liste Anlagen des Primärsystems)